

§ 36a SGB II Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

Inhalt

§ 36a SGB II Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus.....	1
1. Allgemeines	1
2. Verfahren.....	1
2.1. Grundsätzliches Kostenanerkennnis.....	2
2.2. Entscheidung über den Kostenerstattungsantrag.....	2
3. Ende der Kostenerstattungspflicht.....	3

1. Allgemeines

Dieser Bearbeitungshinweis beschreibt das Verfahren zur Abwicklung von Kostenerstattungsansprüchen, soweit es den Aufenthalt von Frauen, ggf. mit ihrem Kind oder ihren Kindern, in auswärtigen Frauenhäusern angeht, und der gewöhnliche Aufenthaltsort zuvor in Wuppertal war.

2. Verfahren

Sobald ein Kostenerstattungsantrag nach § 36a SGB II eingeht, ist zu prüfen, ob der gewöhnliche Aufenthaltsort vor Aufnahme im auswärtigen Frauenhaus in Wuppertal war.

Lag der gewöhnliche Aufenthaltsort zuvor nicht in Wuppertal, ist der Kostenerstattungsantrag abzulehnen¹. Weiter ist – bei vorliegender Zuständigkeit - der Tatbestand der Verfristung zu prüfen: Nach § 111 SGB X ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht.

¹ ggf. mit Hinweis auf die Kommune, in der scheinbar der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort lag.

Wenn der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort in Wuppertal war und keine Verfristung vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:

2.1. Grundsätzliches Kostenanerkennnis

Dem ersuchenden Träger ist mittels des beigefügten Vordruckes (KDN: SGBII_36a – „Grunds._Kostenanerkennnis“) zunächst ein grundsätzliches Kostenanerkennnis zuzusenden. Das grundsätzliche Kostenanerkennnis bezieht sich sowohl auf die Bedarfe der Unterkunft gem. § 22 SGB II (ggf. auch auf die Erstausrüstungskosten gemäß § 24 (3) Nr. 1 SGB II einer neuen Wohnung), der Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II als auch auf die Kosten der psychosozialen Betreuung.

Mit dem Schreiben wird von dem ersuchenden Träger ein Nachweis über die Festlegung bzw. Vereinbarung der im örtlichen Frauenhaus anfallenden Bedarfe der Unterkunft und der Kosten der psychosozialen Betreuung angefordert. Dieser Nachweis ist für die spätere Berechnung des Kostenerstattungsanspruches notwendig.

Des Weiteren ist ein Nachweis / eine Bestätigung, dass während des Aufenthaltes im Frauenhaus Leistungen nach dem SGB II beantragt und/oder bezogen wurden, anzufordern. Das ist nur notwendig, wenn der ersuchende Träger nicht der SGB II-Träger (das Jobcenter) ist.

Soweit der Aufenthalt im Frauenhaus übermäßig lang andauerte (**mindestens** über 3 Monate Aufenthalt) **und im Einzelfall ausnahmsweise Tatsachen erkannt werden, die begründete Zweifel** an der Angemessenheit der Aufenthaltsdauer entstehen lassen, ist vom ersuchenden Träger ein Bericht anzufordern, der die Notwendigkeit der langen Verweildauer im auswärtigen Frauenhaus begründet. Erst nach Eingang dieses Berichtes kann der Kostenerstattungsantrag bearbeitet werden².

2.2. Entscheidung über den Kostenerstattungsantrag³

Sind die unter 2.1 angeforderten Nachweise eingegangen, ist vorab eine mögliche Verjährung nach § 113 SGB X zu prüfen, wonach Ansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres verjähren, in der der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

Beispiel:

Grundsätzliches Kostenanerkennnis am 20.03.2022. Die Verjährungsfrist läuft bis 31.12.2026. Sollte der erstattungsberechtigte Leistungsträger die angeforderten Nachweise erst nach dem 31.12.2026 zuschicken, wäre der Anspruch auf Erstattung verjährt.

Ist der Kostenerstattungsanspruch nicht verjährt, ist zu prüfen ob während des Aufenthaltes SGB II Leistungen beantragt und/oder bezogen wurden. Davon kann man ausgehen, wenn der ersuchende Träger der SGB II-Träger ist. Eine Erstattung nach § 36a SGB II kommt nur in Frage sofern während des

² Empfehlung des MAGS NRW im Erlass vom 16.11.2022, Ziffer 4)

³ soweit bereits mit dem Kostenerstattungsantrag alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen eingegangen sind, entfällt der unter 2.1 genannte Verfahrensschritt.

Zeitraumes des Aufenthaltes auch SGB II Leistungen bezogen wurden. Sofern kein Antrag gestellt wurde, ist der Antrag auf Kostenerstattung abzulehnen (KDN: SGB II_36a – „Ablehnung_Kostenerstattung_kein_Antrag“).

Sofern auch der Leistungsbezug geklärt wurde, ist dieser bezüglich der Bedarfe der Unterkunft, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und ggf. einer Erstausrüstung zu prüfen und der Kostenerstattungsbetrag zu berechnen. Die Entscheidung darüber ist dem ersuchenden Träger durch das Jobcenter mittels des beigefügten Vordruckes (KDN: SGBII_36a – „Kostenentscheidung“) mitzuteilen und der berechnete Betrag anzuweisen.

Bezüglich der Kosten der psychosozialen Betreuung bleibt es bei dem grundsätzlichen Kostenanerkennnis und dem Hinweis, dass die Erfüllung dieses Kostenerstattungsanspruches zuständigkeitshalber durch die Stadt Wuppertal erfolgt⁴.

Die hierfür maßgeblichen Unterlagen, die dem Jobcenter vorliegen, sind in Kopie an das Ressort 201.43, weiter zu leiten (KDN: SGBII_36a – „Abgabe_Ressort_201“). Die Stadt Wuppertal weist den erstattungsfähigen Betrag selbst an.

3. Ende der Kostenerstattungspflicht

Die Pflicht zur Kostenerstattung endet, sofern sie denn vorlag, erst mit einem neuen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb eines Frauenhauses. Bei einem Wechsel des Frauenhauses bleibt die Pflicht zur Kostenerstattung also auch für das nächste Frauenhaus weiterbestehen.

Im Auftrag

gez. Stelzer

⁴ da das Jobcenter lediglich ein grundsätzliches Kostenanerkennnis zu den Aufwendungen der psychosozialen Betreuung ausgesprochen hat, verbleibt der Stadt in jedem Fall die Option, den Erstattungsbetrag selbst nach Prüfung festzusetzen.